

Schleswig-Holsteinischer Landtag

16. Wahlperiode

04.12.2008

<p><b>Schleswig-Holsteinischer Landtag</b> <b>Umdruck 16/3745</b></p>
---

Vorlage für den Innen- und Rechtsausschuss

**Änderungsantrag**  
**der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

**zum Entwurf eines Gesetzes über Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz (Justizdolmetschergesetz – JustizDolmG)**

**Drucksache 16/2052**

Der Innen- und Rechtsausschuss wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes über Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz wird wie folgt geändert:

**1.) § 1 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:**

**§ 1 Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer**

Zur mündlichen und schriftlichen Sprachübertragung für gerichtliche und staatsanwaltliche Zwecke werden Dolmetscherinnen und Dolmetscher allgemein beeidigt sowie Übersetzerinnen und Übersetzer ermächtigt.

Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher umfasst die mündliche und schriftliche Sprachübertragung, die der Übersetzerinnen und Übersetzer nur die schriftliche Sprachübertragung. Auf Antrag können Dolmetscherinnen und Dolmetscher auch nur für die mündliche Sprachübertragung allgemein beeidigt werden.

Sprache im Sinne dieses Gesetzes sind auch sonstige anerkannte Kommunikationstechniken, insbesondere die Gebärdensprache, die Blindenschrift, Lormen oder das Fingeralphabet.“

**2.) § 2 erhält einen 4. Absatz mit folgendem Text:**

Der Präsident oder die Präsidentin des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein trifft geeignete Maßnahmen um die Aktualität des Verzeichnis zu gewährleisten.

**3.) § 3 Absatz 3 Nummer 1 erhält folgenden Text:**

1. ausreichende Sprachkenntnisse, die durch eine staatlich anerkannte Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung oder entsprechende Nachweise einer ausländischen Ausbildung oder Prüfung oder eine dreijährige Tätigkeit als Justizübersetzer im Bundesgebiet oder eine vergleichbare Eignung nachzuweisen sind und

**4.) In § 4 wird in der Überschrift das Wort „Befristung“ sowie Absatz 1 gestrichen. Absatz 2 wird zu Absatz 1.**

**5.) § 6 Absatz 3 erhält folgenden Text:**

Nach Aushändigung des Nachweises nach § 5 Abs. 4 kann die Dolmetscherin oder der Dolmetscher die Bezeichnung „Vom Präsidenten oder der Präsidentin des Oberlandesgericht Schleswig-Holstein allgemein beeidigte Dolmetscherin (oder: beeidigter Dolmetscher) für (*Angabe der Sprache/n*)“ führen. Nach Aushändigung der Bescheinigung über die Ermächtigung kann die Übersetzerin oder der Übersetzer die Bezeichnung „Vom Präsidenten oder der Präsidentin des Oberlandesgericht Schleswig-Holstein ermächtigte Übersetzerin (oder: ermächtigter Übersetzer) für (*Angabe der Sprache/n*)“ führen.

**6.) § 9 erhält folgende Fassung:**

Allgemeine Beeidigungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigungen von Übersetzerinnen und Übersetzern nach bisherigem Recht, die seit mindestens drei Jahren in das schleswig-holsteinische Dolmetscherverzeichnis eingetragen sind, bleiben in Kraft, wenn deren Inhaber

1. die persönliche Eignung nach § 3 Absatz 2 besitzen und
2. dies bis zum 31.12.2009 beantragen.

**Begründung**

Die Dolmetscher in Schleswig-Holstein arbeiten auch als Übersetzer. Das hat den Vorteil, dass z.B. Anklageschriften nicht an unterschiedliche Personen zum Zwecke der Übersetzung geschickt werden müssen. Diese Praxis hat sich bewährt und erleichtert die Vorbereitung auf die Verhandlungen.

Vor dem Hintergrund „Karteileichen“ vorzubeugen, ist eine Befristung überflüssig und führt nur zu unnötigem Verwaltungsaufwand durch Verlängerungsanträge der betroffenen Sprachmittler und durch das dadurch ausgelöste erneute Prüfungsverfahren. Die für die Aufnahme einer Befristungsregelung angegebene Begründung in dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist nicht überzeugend. Um das Verzeichnis nach § 2 des Entwurfs auf einen „aktuellen Stand“ zu halten und nicht mehr praktizierende Sprachmittler aus dem Verzeichnis herauszunehmen, stehen weniger aufwendige Verfahren zur Verfügung. Dem trägt § 2 Satz 4 Rechnung. So kann der

Präsident oder die Präsidentin des Oberlandesgerichts gemäß den aktuellen technischen Möglichkeiten einen Mechanismus für die regelmäßige Aktualisierung schaffen.

Durch die Änderung in § 3 Satz 3 werden ausländische Abschlüsse als gleichwertig anerkannt. Diese Maßnahme ist sinnvoll, weil sie unnötige Prüfungen vermeidet. Ebenso wird sichergestellt, dass die fachliche Befähigung für Personen, die bereits eine mehrjährige Berufserfahrung als Justizdolmetscher in Deutschland haben, ohne weitere Prüfung auch in Schleswig-Holstein anerkannt wird.

Die Änderung in § 3 Satz 4 bezieht sich auf die deutsche Sprache. Wer die deutsche Sprache sicher beherrscht, sollte fähig sein, komplexe Sachverhalte hinreichend gut zu erklären. Hierzu ist der Entwurf des Begriffs der Rechtssprache nicht notwendig und führt zu Missverständnissen.

Die Befristung wurde gestrichen. Siehe hierzu Punkt 2 der Begründung.

Die neue Bezeichnung nimmt Rücksicht auf das breite Betätigungsfeld der Dolmetscher, die nicht nur bei Gericht agieren sondern auch Urkunden, Führerscheine oder andere Dokumente für Ämter oder den Privatgebrauch übersetzen.

Um keine unnötigen Hürden für die bereits beeidigten oder ermächtigten Sprachmittler zu errichten, wird auf eine weitere Prüfung der fachlichen Eignung verzichtet.

Karl-Martin Hentschel

Und Fraktion